



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 21. Februar 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 10 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 54 E Oberhauser Straße (ehemalige Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	2
ENTGELTORDNUNG für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums in der Fassung der Änderung vom 26. November 2024	4
Entgelttarif zu § 4 der Entgeltordnung vom 26. November 2024	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mwanatemu Bilel Mwamba	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fedor Kochiev	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aighobahi, Imiefan Miracle	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mouramany Kaba	8

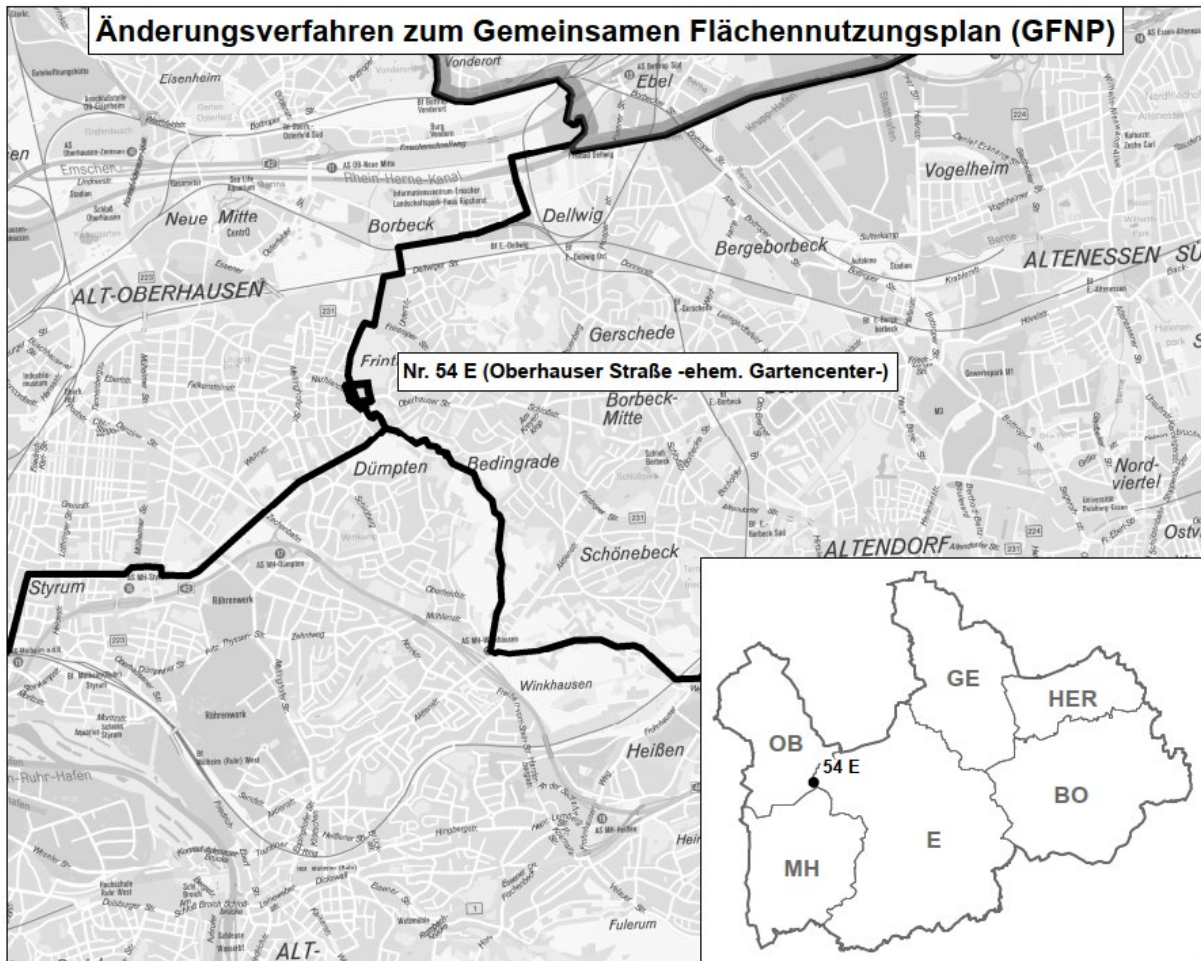
Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 54 E Oberhauser Straße (ehemalige Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23. September bis 10. Oktober 2024 die Änderung 54 E Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen



Der Änderungsbereich 54 E befindet sich in Essen im Stadtteil Frintrop an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Er umfasst die Fläche eines ehemaligen Gartencenters an der Oberhauser Straße und wird im Süden begrenzt durch die Oberhauser Straße selbst sowie die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Oberhauser Straße 150. Im Westen des Änderungsbereichs verläuft ein Privatweg, daran schließt sich die Wohnbebauung auf Oberhausener Stadtgebiet an. Im Norden liegen angrenzend Weideflächen, im Osten verläuft der Grünzug entlang des Läppkes Mühlenbachs. Das Gartencenter an der Oberhauser Straße wurde aus wirtschaftlichen Gründen bereits 2015 aufgegeben. Das Gelände liegt seitdem brach. Um dem hohen Wohnbauflächenbedarf in Essen Rechnung zu tragen, ist auf dem baulichen vor-genutzten Gelände die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes vorgesehen.

Die oberste Landesbehörde hat die oben genannte Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gemäß § 203 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 4. Februar 2025 unter dem Az. 52.12.04.000001.54E genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 Planwerk - Städteregion Ruhr 2030 (staedteregion-ruhr-2030.de) eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 11. Februar 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

ENTGELTORDNUNG
für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums in der Fassung der Änderung vom
26. November 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), hat der Rat der Stadt Herne am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), die den Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung auf die im Eigentum der Stadt Herne stehenden Straßengrundstücke der

- Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen und
- sonstigen öffentlichen Straßen,

sofern die beantragte Benutzung des Straßeneigentums nicht durch spezialgesetzliche Bestimmungen oder Konzessionsverträge geregelt ist.

§ 3
Nutzungsdauer

Die sonstige Nutzung des Straßeneigentums wird durch privatrechtliche Gestattungsverträge geregelt, deren Laufzeit 20 Jahre nicht übersteigen soll. Bei Nutzungen, die aufgrund ihrer Art oder Bedeutung auf eine längere Nutzungsdauer ausgelegt sind oder die im öffentlichen Interesse stehen, kann eine längere Vertragslaufzeit vereinbart werden.

§ 4
Gestattungsentgelt

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Entgelte werden entweder einmalig oder jährlich erhoben. Bei Einmalzahlungen wird die Entgelthöhe durch Multiplikation des Jahresentgeltes mit der im Vertrag festgelegten Anzahl der Jahre (Vertragslaufzeit) ermittelt.

- (2) Dient die beantragte sonstige Benutzung des Straßenlandes der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder ist sie überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der mit der Stadt Herne den Gestattungsvertrag abschließt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge geht die Zahlungspflicht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entgelttarif zu § 4 der Entgeltordnung vom 26. November 2024

Angegeben werden Nummer, Benutzungsart und ob Jahresentgelt oder einmalig.

1. Kabel	4,30 Euro pro laufendem Meter	Jahresentgelt
2. Rohrleitungen und Kanäle		
2.1 bis Diameter nominal (DN) 500	5,70 Euro pro laufendem Meter	Jahresentgelt
2.2 über DN 500 bis DN 1000	6,40 Euro pro laufendem Meter	Jahresentgelt
2.3 über DN 1000	7,90 Euro pro laufendem Meter	Jahresentgelt
3. Bauliche Anlagen		
3.1 Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten und ähnliche je angefangenem Meter	22,90 Euro	Jahresentgelt
4. Maßnahmen der Emschergenossenschaft im hoheitlichen Bereich (Abwasserbeseitigung)	1,00 Euro pro laufendem Meter	einmalig
5. Grundwassermessstellen je Messstelle	10,70 Euro	einmalig
6. Stützen und Anker zur Baugruben- oder Geländeabsicherung je Anker mit nachträglicher Entfernung	64,50 Euro	Jahresentgelt
je Anker ohne nachträgliche Entfernung	129,00 Euro	Jahresentgelt

je Stütze mit nachträglicher Entfernung	43,00 Euro	Jahresentgelt
je Stütze ohne nachträglicher Entfernung	86,00 Euro	Jahresentgelt
7. Bearbeitungsentgelt pro Vertragsabschluss	100,00 Euro	einmalig

In besonderen Einzelfällen, die von den oben genannten Fallgruppen nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für
Mwanatemu Bilel Mwamba**

Letzte bekannte Anschrift: Westring 64, 44623 Herne.

An Herrn **Mwanatemu Bilel Mwamba** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.007259 und 31.08.01-07.007260 vom 27. Januar 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fedor Kochiev

Für Herrn **Kochiev, Fedor**, geboren am 15. Juli 1973, zuletzt wohnhaft und gemeldet: Ackerstraße 10, 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 6. Januar 2025, Aktenzeichen 41/3-2017.89527

Diese Schriftstücke können von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 03 beim Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 19. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aighobahi, Imiefan Miracle

Für **Frau Aighobahi, Imiefan Miracle**, geboren am 1. August 2003, zuletzt wohnhaft und gemeldet Ackerstraße 10, 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 258, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Versagungsbescheid vom 13. Februar 2025 und Rückforderungsbescheid vom 6. Februar 2025, Aktenzeichen 41/3-2020.74731

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr und in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 19. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mouramany Kaba

Für Herrn **Mouramany Kaba**, geboren am 1. Januar 1993, zuletzt wohnhaft und gemeldet Crangerstraße 145., 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 258, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Versagungsbescheid vom 18. Februar 2025, Aktenzeichen 41/3-2020.54045

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr und in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. Februar 2025